

Teil II

Verfahrensdauer und Schwerpunkte der Berufungsbegründung

A. Datenmaterial

1. Verfahrensdauer

Bei den einzelnen Verfahrensabschnitten im ersten und zweiten Rechtszug ergaben sich (in Tagen) folgende Verfahrensdauern:¹

Tabelle II/1

Verfahrensabschnitt	Durchschnitt	Median	Längster Verfahrensabschnitt	Kürzester Verfahrensabschnitt
1. Instanz bis Urteilserlaß (8a-b)	389 / 253	271 / 188	3384 / 2352	10 / 15
1. Instanz bis Urteilszustellung (8a-c)	406 / 268	288 / 206	3403 / 2353	21 / 20
Urteilszustellung bis Berufungseinlegg (8c-d)	28 / 25	29 / 28	396 / 56	0 / 0
Berufungseinlegung bis -begründung (8d-e)	56 / 31	59 / 29	762 / 216	0 / 0
Berufungsbegründung bis -erwiderung (8e-f)	71 / 46	59 / 39	459 / 401	0 / 0
Berufungserwiderung bis Abschluß 2. Instanz (8f-g)	188 / 116	108 / 82	2952 / 1699	0 / 0
2. Instanz insgesamt (8d-g)	311 / 192	233 / 159	3130 / 1804	35 / 29
1. und 2. Instanz insgesamt (8a-g)	744 / 485	617 / 420	4308 / 2570	97 / 128

2. Schwerpunkte der Berufungsgründe

Die Gründe, aus denen eine Partei das ihr ungünstige erstinstanzliche Urteil angreift, lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen. Zur ersten rechnen die Fälle, in denen eine Partei die Berufung damit begründet, das angefochtene Urteil beruhe auf der Verletzung materiellen Rechts (Fallgruppe 1). Zur zweiten gehören die Fälle, in denen dem Erstgericht Verfahrensfehler unterlaufen sein sollen (Fallgruppe 2). Eine dritte Gruppe umfaßt die Fälle, in denen der Rechtsmittelführer die Tatsachenfeststellung des Erstgerichts angreift, ohne dezidiert einen Verfahrensmangel zu behaupten, um eine andere Feststellung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht zu erreichen (Fallgruppe 3). Zur Fallgruppe 4 rechnen die Rechtsmittel, mit denen eine Partei auf Grund neuen Vorbringens eine andere Tatsachenfeststellung erreichen will. Neben diesen vier Hauptgruppen bilden einige Sonderfälle die Fallgruppe 5.

¹ Auswertung Frage 8. - Werte vor dem Schrägstrich (/) für Verfahren, die in erster Instanz beim LG, danach für Verfahren, die in erster Instanz beim AG stattfanden.

Hervorzuheben ist, daß an dieser Stelle nur ein Überblick über die Berufungsgründe iSd. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gegeben wird. Dagegen wird weiteres Vorbringen, sei es des Berufungsklägers, sei es des Berufungsbeklagten, das sonst zur Stützung oder zur Bekämpfung des Rechtsmittels oder im Zusammenhang mit neuen Ansprüchen in der Berufungsinstanz eingeführt wird, erst im Rahmen der näheren Betrachtung der einzelnen Fallgruppen berücksichtigt.

Entsprechend der skizzierten Gliederung ergibt sich folgendes Bild der Berufungsgründe; dabei ist zu beachten, daß Rügen aus mehreren Fallgruppen häufig auch kombiniert werden.

a) OLG

Auswertbar waren hier 1027 Verfahren. In diesen wurden die genannten Rügen in folgender Häufigkeit geltend gemacht:

Tabelle II/2a

Fallgruppen	Anzahl	%-Anteil von 1027
(1) Materiellrechtliche Rüge	702	68,4
(2) Verfahrensrechtliche Rüge	154	15,0
(3) Feststellungsrüge	408	39,7
(4) Neues Vorbringen	170	16,6
(5) Sonderfälle	44	4,3

b) LG

Hier konnten 1019 Verfahren ausgewertet werden. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Tabelle II/2b

Fallgruppen	Anzahl	%-Anteil von 1019
(1) Materiellrechtliche Rüge	643	63,1
(2) Verfahrensrechtliche Rüge	134	13,2
(3) Feststellungsrüge	403	39,5
(4) Neues Vorbringen	130	12,8
(5) Sonderfälle	31	3,0

B. Analyse

1. Verfahrensdauer im allgemeinen

Die Untersuchung bestätigt die erfahrungsgemäß unterschiedliche Durchschnittsdauer der Verfahren erster Instanz im Vergleich zwischen AG (253 Tage) und LG (389 Tage) und in zweiter Instanz im Vergleich zwischen LG (192 Tage) und OLG (311 Tage). Der Unterschied beträgt in der ersten Instanz etwa viereinhalb, in der zweiten Instanz knapp vier Monate.

Enorme Unterschiede liegen zwischen den längsten und den kürzesten Verfahrensabschnitten. Der jeweilige Median läßt jedoch erkennen, daß die meisten Verfahrensabschnitte in der Hälfte der Prozesse deutlich weniger als die durchschnittliche Zeitdauer in Anspruch nehmen.

2. Verfahrensdauer zwischen den Instanzen

Die Monatsfrist für die Einlegung der Berufung (§ 516 ZPO) wird im Durchschnitt bei der Anfechtung landgerichtlicher Urteile fast vollständig (27,5 Tage), bei der Anfechtung amtsgerichtlicher Urteile weitgehend (25,4 Tage) ausgenutzt.

3. Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz

Berufungsverfahren beim OLG dauern im Schnitt etwa 50% länger als beim LG. Unterteilt man das Berufungsverfahren in einzelne Zeitabschnitte, so zeigt sich, daß der Zeitraum zwischen Berufungseinlegung und Berufungsbegründung etwas kürzer ist (OLG 56, LG 31 Tage) als der zwischen Berufungsbegründung und Berufungserwiderung (OLG 71, LG 46 Tage). Beide Zeiträume zusammen nehmen aber sowohl beim OLG wie beim LG nur jeweils 2/5 der Dauer des Berufungsverfahrens in Anspruch, während 3/5 auf die Zeit zwischen Berufungserwiderung und Abschluß der zweiten Instanz entfallen.

4. Ursachen der Verfahrensdauer

Die Dauer der Berufungsverfahren wird im Zusammenhang mit jeweils einem besonderen Aspekt der Berufungsbegründung oder dem weiteren Fortgang des Verfahrens in den nachfolgenden Teilen näher erörtert.

Im übrigen wurden einige von mir benannte Momente, die möglicherweise die Dauer der Berufungsverfahren beeinflussen, in der Arbeit von *Annekathrin Goldhammer* und *Nina Lieske* untersucht. Die Arbeit ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Erhebung im WS 1998/99 am Institut für Statistik der Universität München entstanden. Sie bestätigt, daß Berufungsverfahren beim OLG im Schnitt länger dauern als beim LG, und faßt die Untersuchung der einzelnen Momente folgendermaßen zusammen:

„Jedoch sind die Variablen, die einen Einfluß auf die Dauer ... haben, in etwa die gleichen.... Liegt der Streitgegenstand schwerpunktmäßig im Bereich Miet-/Pachtrecht (OLG) bzw. im Bereich Handels-/Gesellschafts-/Versicherungsrecht (LG), wirkt sich dies verkürzend auf die Länge des Verfahrens aus; ebenso verhält es sich, wenn das Urteil der ersten Instanz von einem Einzelrichter erlassen wurde (OLG).

Relativ stark verlängernd hingegen wirken bestimmte Arten der Beweismittel, die bereits in erster Instanz vorgebracht worden waren, oder die erstmals in zweiter Instanz vorgebracht wurden. Denn handelt es sich hierbei um Zeugen bzw. Sachverständige, so dauert das Verfahren fast dreimal solange im Vergleich zu Verfahren mit anderen Beweismitteln. Zu einer Verlängerung kommt es außerdem, wenn neue Angriffs-/Verteidigungsmittel (OLG)

vorgebracht werden, verfahrensleitende Entscheidungen getroffen werden und das Urteil mit der Revision anfechtbar ist (OLG).

Die Erwartungen von juristischer Seite sind größtenteils erfüllt worden, d.h. wenn eine Variable verzögernd wirkt, so ist dies auch erwartet worden. Als überraschend hingegen wurde das Resultat angesehen, daß der Wert der Beschwer in unserem Modell keinerlei Einfluß darauf hat, wie lange das Berufungsverfahren dauert. Dieses Ergebnis kann damit erklärt werden, daß der finanzielle Aspekt schon in anderen Variablen enthalten ist. So spielt der Wert der Beschwer bei der Anfechtbarkeit des Urteils eine Rolle und diese Variable ist Teil des Modells.“

5. Schwerpunkte der Berufungsbegründung

Die Tabellen II/2a und b zeigen, daß in rund zwei Drittel aller Berufungen das erstinstanzliche Urteil allein oder in Kombination mit der Begründung angefochten wird, die Entscheidung beruhe auf einem materiellrechtlichen Fehler (Fallgruppe 1). Ausschließlich mit dieser Begründung werden Urteile sowohl beim OLG wie beim LG in etwa einem Drittel der Fälle angefochten.

Die zweithäufigste Begründung ist mit fast 40% die, das Urteil beruhe (unter anderem) auf einer den Sachverhalt nicht zutreffend erfassenden Feststellung, auch wenn nicht ausdrücklich ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird (Fallgruppe 3). 14,9% der Berufungen beim OLG, 18,2% beim LG begnügen sich ausschließlich mit dieser Begründung.²

Weit weniger häufig - nämlich in weniger als einem Sechstel der Rechtsmittel - werden Verfahrensfehler des Erstgerichts (Fallgruppe 2) explizit als Berufungsgrund angeführt. Allein auf diesen Berufungsgrund wird ein Rechtsmittel beim OLG in 3,2%, beim LG in 4,7% der Verfahren gestützt. Bemerkenswert ist dabei, daß mehr als die Hälfte der gerügten Verfahrensfehler unmittelbar mit den Sachverhaltsfeststellungen zusammenhängen.

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel (Fallgruppe 4) werden beim OLG in einem Sechstel, beim LG in einem Achtel der Verfahren geltend gemacht; isoliert freilich nur in weniger als 2% der Verfahren. Zu beachten ist jedoch, daß die Zahl der Verfahren, in denen Nova überhaupt - und nicht nur spezifisch als Rechtfertigung der Berufung - eingeführt werden, erheblich höher ist.³

Unter den von den Gerichten in die Gruppe der sonstigen Begründungen (Fallgruppe 5) eingestufteten Rügen finden sich keine Schwerpunkte. Eine genauere Betrachtung zeigt, daß es sich in den meisten Fällen um Begründungen handelt, die ohne weiteres einer der drei Hauptgruppen zugeordnet werden können, so daß deren jeweiliger Anteil etwas (aber angesichts des geringen Gewichts der Fallgruppe 5 nur unwesentlich) höher ist als aus den Tabellen ablesbar.

² Näher in Teil IV Feststellungsrügen.

³ Näher in Teil VI Neues Vorbringen in der Berufungsinstanz.